

(Bekanntmachung, den Vollzug¹ des Gesetzes über den Branntweinausschlag betr.)

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. v. Mts. bezeichnen Betreffs wird in der Anlage die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend den Branntweinausschlag, im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei noch bemerkt, daß diese Instruktion gleichzeitig mit dem genannten Gesetze, sohin am 1. Juli ds. Js., in Wirksamkeit zu treten hat, daß die Uebertretung der von den Ausschlagspflichtigen und von dem beteiligten Brennereipersonal zu beachtenden Vorschriften der Instruktion, soferne keine besondere Strafe angedroht ist, gemäß Art. 52 des genannten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet wird, und daß im Grenzbezirke die Funktionen der Ausschlagbediensteten von den Organen der Zollgrenzwache zu versehen sind.

Die Bestimmungen über die Rückvergütung des Branntweinausschlags, die Erhebung der Branntwein-Übergangsabgaben und die Nachsteuer werden noch besonders bekannt gemacht.

München, den 1. Juni 1880.

In Vertretung des k. Staatsministers:

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath L u b e r.